



GEMEINDE REICHENSCHWAND

Gemeinde Reichenschwand, Nürnberger Str. 20, 91244 Reichenschwand

Unser Zeichen: I-10/b
Bearbeiter: Frau Brendel
Telefon: 09151 / 8692-10
Fax: 09151 / 8692-33
e-mail: Buergerbuero@Reichenschwand.de
Finanz/ Steuer-Nr.: 241/114/20714

Ihre Zeichen:

Reichenschwand, den

Ihre Nachricht vom:

Rechnung-Nr.

Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung von Straßenbestandteilen zu Sonderzwecken (Straßenrechtliche Sondernutzung)

Rechtsgrundlagen: Art. 18 Abs. 2a, Art. 22a und Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Erlaubnis- und Gebührenbescheid

- I. Die von Ihnen am _____ beantragte „Sondernutzung Aufstellen von Werbeträgern (DIN A 2/1) über den strassenrechtlichen Gemeingebräuch hinaus und zwar zur Anbringung von Werbeplakaten für die Veranstaltung „_____“ wird hiermit in stets widerruflicher Weise für die Zeit vom _____ bis _____ erteilt.
- II. Mit der Erlaubnis werden zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße und Straßenanlagen folgende Bedingungen und Auflagen verbunden. Es dürfen nur fünf Plakatständer –Standorte in Absprache mit dem Bauamt der Gemeinde Reichenschwand- angebracht werden. Auflagen und Bedingungen sind Bestandteile dieses Bescheides und sind als Anlage diesem Bescheid beigefügt.

III. Verwaltungsgebühr: Die Gebühr für die Erlaubniserteilung die aufgrund des Art. 22 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarif Nr. 2, Tarifstelle 1.32 Kostenverzeichnis (KVz) zu erheben ist, wird auf die Mindestgebühr in Höhe von je 25,00 € festgesetzt.

Gesamtbetrag: **25,-- Euro**

IV. Fälligkeit: Die Gebühr unter Nr. III ist binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines unserer angegebenen Konten zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Reichenschwand, in der Nürnberger Straße 20, 91244 Reichenschwand einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 91522 Ansbach, Promenade 24-28 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Reichenschwand) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 91522 Ansbach, Promenade 24-28, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Reichenschwand) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich der Rechtsbehelfsbelehrung ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
 - Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
 - Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Gemeinde Reichenschwand, 25.02.2019

(Siegel)

i.A. Brendel,
Verw.-Angestellte

Auflagen

- 1) Die Informationsträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.
- 2) Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
- 3) Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den eingängigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
- 4) Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- 5) Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
- 6) Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und der gleichen zu untersuchen.
- 7) Sollte einer oder mehrere der Info-Träger unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind diese instand zu setzen.
- 8) Die Informationsträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
- 9) Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
- 10) Sollten die Informationsträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
- 11) Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Ende der Veranstaltung abgebaut werden.